

Regelungen zum Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

Diese Informationen beziehen sich auf Klausuren, Klausuren im Antwortwahlverfahren und mündliche Prüfungen. Für weitere, semesterbegleitende Prüfungsformen (z.B. Semesterarbeiten, Projektarbeiten, etc.) entnehmen Sie die Fristen für den Prüfungsrücktritt bitte der entsprechenden Prüfungsordnung. In der Regel findet sich diese Information im Paragraphen „Zulassungen zu Modulprüfungen“.

I.) Rücktritt bis 7 Tage vor der Prüfung

Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne weitere Nachweise völlig unproblematisch online bis 7 Tage vor der Prüfung möglich.

II.) Rücktritt nach Ablauf der Wochenfrist (= innerhalb 1 Woche vor der Prüfung bis einschließlich Prüfungstag)

Nach Ablauf der Wochenfrist für die Abmeldung von einer Prüfung kann der Rücktritt von der Prüfung nur aus triftigen Gründen erklärt werden. Im Falle eines Rücktritts wegen Erkrankung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das vor dem oder **spätestens am Prüfungstag** ausgestellt sein muss und unverzüglich eingereicht werden muss. Denn einen oder mehrere Tage nach der Prüfung ist es kaum feststellbar, ob zum Prüfungstermin Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat.

Das rechtzeitig ausgestellte Attest muss spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung beim Studierenden-Servicebüro eingehen. Wird der Rücktritt genehmigt, wird der Prüfungsversuch nicht auf die Zahl der Fehlversuche angerechnet.

Tritt die Erkrankung erst am Prüfungstag auf, ist noch am Prüfungstag ein Arzt aufzusuchen – auch an einem Mittwoch oder Samstag. Sind Arztpraxen geschlossen, sind Sie verpflichtet, einen Vertretungsarzt aufzusuchen bzw. sich an einen ärztlichen Bereitschaftsdienst / Notdienst oder die Ambulanz eines Krankenhauses zu wenden. Bei Bettlägerigkeit ist ggf. der Hausbesuch des Haus- oder Notarztes in die Wege zu leiten.

Ebenfalls zum Rücktritt aus triftigen Gründen berechtigt sind Sie im Falle der Erkrankung Ihres Kindes am Prüfungstag, sofern das Kind in Ihrem Haushalt lebt, eine andere in Ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In diesem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes für das Kind, ausgestellt vor oder spätestens am Prüfungstag, erforderlich. Darüber hinaus müssen Sie eine schriftliche Erklärung einreichen, aus welcher sich ergibt, dass keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht. Das Attest sowie die Erklärung müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Werktagen, im Studierenden-Servicebüro eingereicht werden.

III.) Kein nachträglicher Prüfungsrücktritt

Rückdatierte Atteste, d.h. Atteste, die einen oder mehrere Tage nach der Prüfung ausgestellt sind, werden aus den vorgenannten Gründen nicht akzeptiert.

IV.) Prüfungsabbruch

Sollten Sie eine Prüfung begonnen haben, diese aber wegen plötzlicher Erkrankung abbrechen müssen, sind Sie verpflichtet, dies der / dem Aufsichtsführenden mitzuteilen und unverzüglich einen Arzt / eine Ärztin aufzusuchen, die / der ein entsprechendes, aussagefähiges Attest ausstellt.

Es ist ein qualifiziertes Attest erforderlich, in dem für Nichtmediziner nachvollziehbar bescheinigt wird, dass Sie als prüfungsunfähig zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschätzt werden und warum diese Einschätzung getroffen wird, d.h. wie sich Ihre Erkrankung auf die Prüfung(en) auswirkt. Es ist nicht notwendigerweise eine Diagnose zu nennen, wohl aber nachvollziehbare Gründe / Symptome (z.B.

Bettlägerigkeit, Fieber). Der Vordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage beim Prüfungsausschuss“ kann hierzu verwendet werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Ärzte (z.B. samstags) ist ein ärztlicher Notdienst / die Ambulanz des Krankenhauses zu konsultieren.

Grundsätzlich wird im Falle einer Erkrankung von Ihnen verlangt, dass Sie die entsprechenden Konsequenzen ziehen und rechtzeitig von der Prüfung zurücktreten. Unterziehen Sie sich der Prüfung, obwohl Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit kannten oder den Umständen nach kennen mussten, so handeln Sie auf eigenes Risiko. In diesem Falle können Sie sich weder nach Erbringen der Prüfungsleistung noch beim Abbruch der Prüfung auf Ihre Prüfungsunfähigkeit berufen. Nur für den Fall, dass die Krankheit vor der Prüfung für Sie nicht erkennbar war oder sich während der Prüfung wesentlich verschlimmert hat, kann ggf. eine Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit bei Prüfungsabbruch unter den genannten Voraussetzungen erfolgen.

V.) Prüfungsangst / Teilnahme an Prüfung trotz Attest / Kosten für Atteste / Zweifelsfall:

Probleme, die durch die Prüfung selbst verursacht sind (z.B. Prüfungsangst) stellen keinen Rücktrittsgrund dar.

Sofern eine Ärztin / ein Arzt Ihnen ein Attest ausgestellt hat, das für mehrere Tage gilt und Sie in dieser Zeit **trotzdem an einer Prüfung teilnehmen**, erklären Sie sich mit dem Beginn der Prüfung als prüfungsfähig. Das Ergebnis dieser Prüfung müssen Sie sich zurechnen lassen, unabhängig davon, welches Ergebnis Sie dabei erzielen. Dies gilt auch, wenn Sie an einem Tag für zwei Prüfungen angemeldet waren und Sie nur an einer Prüfung teilnehmen.

Für ein Attest anfallende Kosten können von der Hochschule nicht übernommen werden.

Im Zweifelsfall gilt immer: erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Studierenden-Servicebüro!

Unpünktliches Erscheinen

Sie müssen unbedingt dafür Sorge tragen, dass Sie rechtzeitig zur Prüfung erscheinen. Mögliche Staus, Bahnverspätungen usw. (auch bei Schnee und Eis) sind dabei von Ihnen einzukalkulieren.